

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
20-31-37, jl-ck

Datum
08.03.2018

Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Umstellung Schlüssel Gemeindeanteil Einkommen- und Umsatzsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

u.a. mit den KNSA-Beiträgen Nr. 363/2017 v. 18.09.017 und Nr. 421/2017 v. 24.10.2017 haben wir sowohl über die Umstellung der Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2018, 2019 und 2020 auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2013 als auch über die vollständige Umstellung auf den endgültigen, fortschreibungsfähigen, bundeseinheitlichen Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ab 01.01.2018 berichtet.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) hatte bereits mit seinem Erlass vom 29.08.2017 „Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen; Haushaltsplanung für das Jahr 2018 und mittelfristige Finanzplanung“ auf die anstehenden Änderungen der Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung (EStSchlVO) und der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung (UStSchlFestV) hingewiesen, die zum damaligen Zeitpunkt noch der Zustimmung des Bundesrates bedurften. Das MF verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass sich in der Folge die Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommen- und Umsatzsteuer geringfügig ändern werden und dass die (Landes-) Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 372) entsprechend angepasst werden wird.

Mit Schreiben vom 26.02.2018 wurde uns durch das MF der als **Anlage** beigefügte Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Verordnungsentwurf nimmt nur eine Änderung der Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden in Sachsen-Anhalt (Anlage 1 zur VO) und der Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden in Sachsen-Anhalt (Anlage 2 zur VO) vor.

Die Änderungen im Falle des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer - Anlage 1 - sind der Umsetzung der *Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2018, 2019 und 2020 (Einkommenssteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung - EStSchlEV)* vom 27.09.2017 (BGBl. Teil 1 S. 3517) geschuldet. Die hierbei vorgenommene Fortschreibung auf die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2013 wird aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes, wie auch die Beibehaltung der Sockelbeträge in § 3 Abs. 2 Satz 4 GemFinRefG, als sachgerecht angesehen, auch wenn wir wissen, dass dies in konkreten Einzelfällen zu nicht unwesentlichen Veränderungen der Schlüsselzahlen führt.

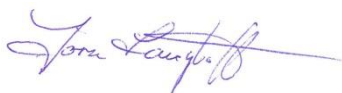
Die Änderungen im Falle des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer - Anlage 2 - sind der Umsetzung der *Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes (Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung - UStSchlFestV)* vom 02.01.2018 (BGBl. Teil 1 S. 50ff) geschuldet. Damit ist zu Beginn des Jahres 2018 der Prozess der Umstellung auf einen endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel abgeschlossen, der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 31.07.2008 (BGBl. I S. 1626) eingeleitet wurde. Wir hatten in 2008, angesichts der unterschiedlichen Interessenlagen beim Bund und den einzelnen Ländern, den im Gesetz enthaltenen endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssel, trotz der damit verbundenen Mindereinnahmen, insbesondere aufgrund des langen Übergangszeitraums (2009 - 2017), als vertretbaren Kompromiss angesehen.

Wir haben daher in der als **Anlage 2** beigefügten Stellungnahme vom 08.03.2018 zum Verordnungsentwurf festgehalten, dass die Änderungen der Schlüssel in den Anlagen 1 und 2 zur Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes bei uns grundsätzlich auf Zustimmung treffen.

Darüber hinaus haben wir in der Stellungnahme eine Überprüfung der in § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes enthaltenen Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung angeregt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen